

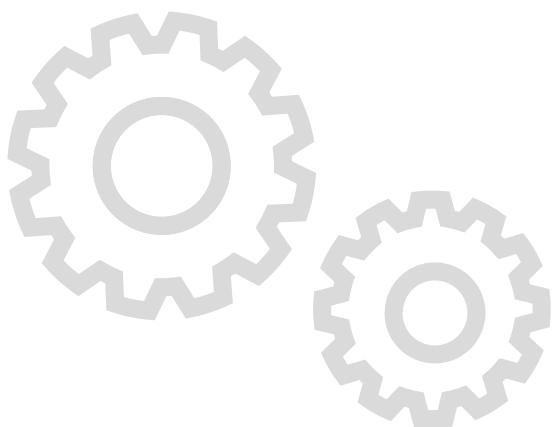
Sonderheft
VERSICHERUNGEN

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als zwei Millionen Nutzer besuchen jährlich www.deutsches-ehrenamt.de und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Unsichtbare Helfer Seite 04

Versicherungen im Überblick Seite 05

Sach- und Personenschäden Seite 06

Vermögensschäden Seite 08

Rechtliche Aus- einandersetzungen Seite 10

Unfälle Seite 11

Besondere Risiken Seite 13



Liebe Vereinsvorstände, liebe Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,

Hand aufs Herz: Wer denkt bei Vereinsarbeit sofort an Versicherungen? Wahrscheinlich niemand. Vielmehr haben wir packende Projekte, engagierte Ehrenamtliche, prall gefüllte Terminkalender und auch schöne Feste vor Augen. Und eher am Rande taucht nach längerem Überlegen das „notwendige Übel“ Versicherungen auf.

Doch so trocken das Thema auf den ersten Blick wirken mag – so unverzichtbar ist es für die tägliche Praxis. Denn egal ob Sportfest, Theateraufführung oder Mitgliederversammlung: Ein kleines Missgeschick, ein unbedachter Moment, und schon steht die Frage im Raum: „Sind wir eigentlich versichert?“

Dieses Sonderheft möchte Ihren Blick schärfen, um Ihre Organisation und sich selbst bestmöglich abzusichern. Dafür stellen wir die wichtigsten Versicherungen für Vereine und gemeinnützige Organisationen vor, erklären, worauf Sie achten sollten – und geben Ihnen Tipps.

Letztlich sind Versicherungen wie Regenschirme: Solange die Sonne scheint, wirken sie überflüssig – doch wenn sich der Himmel verdunkelt, ist man heilfroh, einen dabeizuhaben.

Viel Freude beim Lesen!

Gerrit Nolte



Unsichtbare Helfer

Ob Sportfest oder Chorprobe, Vorstandssitzung oder Nachhilfegruppe: Überall dort, wo sich Menschen engagieren, Verantwortung übernehmen und gemeinsam etwas auf die Beine stellen, entstehen nicht nur großartige Dinge, sondern auch Risiken. Der Turnschuh flutscht über den nassen Hallenboden, das Mischpult wird beim Stadtfest mit Cola getauft, und dann gibt es noch den heiß diskutierten Vorstandsbeschluss, der später juristisch angefochten wird. Die Liste ließe sich gefühlt noch ewig weiterführen.

So unterschiedlich Ausgangssituationen auch sein können – Ist der Schaden einmal da, kann er die besten Absichten zunichtemachen – und im schlimmsten Fall sogar die Existenz des Vereins bedrohen. Und genau hier kommt ein oft unterschätzter Helfer ins Spiel: die richtige Versicherung.

Versicherungen sind bestimmt nicht das aufregendste Thema im Vereinsalltag – aber sie sind ein unsichtbares Sicherheitsnetz, das für Ruhe, Verlässlichkeit und Handlungsfreiheit sorgt. In diesem Bewusstsein tätig sein zu können, ist gerade im Ehrenamt von unschätzbarem Wert.

Auf den folgenden Seiten möchten wir zeigen, worauf es beim Versicherungsschutz im Verein wirklich ankommt: klar gegliedert, praxisnah und verständlich – für große und kleine Vereine, für Hauptamtliche wie Ehrenamtliche, für Vorstände, Mitglieder und Engagierte.

Wir laden Sie ein, einen frischen Blick auf das Thema „Versicherungen im Verein“ zu werfen. Denn wer gut versichert ist, kann sich ganz auf das konzentrieren, worauf es ankommt: das lebendige, vielfältige, starke Miteinander im Verein.

Versicherungen im Überblick



Bei vielen Verantwortungsträgern in Vereinen ruft das Thema Versicherungen Assoziationen nach trockenem Brot hervor. Deshalb den Kopf in den Sand zu stecken, ist keine gute Idee. Also blicken wir den Tatsachen einfach mal ins Auge: Sachen gehen kaputt, Menschen können Unfälle erleiden und Vorstände können folgenschwere Fehler begehen. Am Ende steht häufig die Frage, wer den Schaden ersetzen muss. Und bereits hier kommen Versicherungen ins Spiel, denn steht ein Schadensersatzanspruch im Raum, prüft ein guter Versicherer auch, ob der Anspruch überhaupt gerechtfertigt ist. Wer nicht haftet, muss auch den Schaden nicht ersetzen. Es sollte gleichzeitig klar sein, dass Versicherungen den Verein nicht unverwundbar machen. Sie können aber dafür sorgen, dass ein einmaliger Schaden zur existenziellen Krise wird.

Worum geht es also?

Es geht immer um die Situation, dass ein Schaden bei der Vereinsarbeit oder bei einer vom Verein durchgeführten Veranstaltung entsteht. Dann kommt die Frage nach der Haftung. Wer sich zum Thema Haftung aufschlauen möchte, dem sei das gleichnamige [Benedetto Sonderheft](#) empfohlen.

Vereinsmittel sollten möglichst sparsam und dem Satzungszweck dienend ausgegeben werden. Vor allem gemeinnützige Organisationen müssen in diesem Spannungsfeld klug agieren.

Daher ist immer erst mal zu prüfen, welche Versicherungen tatsächlich benötigt werden, um den Verein im Schadensfall zu schützen und gleichzeitig, Vereinsmittel nicht für Versicherungen auszugeben, die nicht benötigt werden. Die Suche nach einem passenden Versicherungspartner oder die Prüfung, ob die bestehende Absicherung ausreicht, sollten mit der Identifikation bzw. Bewertung bestehender Risiken beginnen. Eine Musterliste für den Risikocheck steckt im oben genannten Benedetto Sonderheft.

Nach dem Check der Risiken kann aus einer Fülle von Versicherungen gewählt werden:

Für alle eine gute Basis bieten diese Versicherungen:

- Vereinshaftpflicht-Versicherung
- Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung
- Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung
- D&O-Versicherung

Für viele Vereine empfehlenswert:

- Rechtsschutz-Versicherung

Bei besonderen Risiken:

- Unfallversicherung
- Gebäude-, Kfz- und Inhaltsversicherung
- Spezialversicherungen
 - Veranstaltungsausfall-Versicherung
 - Vertrauensschaden-Versicherung
 - Cyber-Versicherung



Sach- und Personenschäden

Vereine sind in erster Linie damit beschäftigt, ihren Satzungszweck zu erfüllen. In der Satzung sind in der Regel auch die dafür notwendigen Maßnahmen beschrieben. Darauf hinaus zählen auch Tätigkeiten als satzungsgemäß, die der Organisation des Vereins dienen und nicht explizit in der Satzung geregelt sind, bspw. Nutzung fremder Räume als Vereinsbüro. Auch Veranstaltungen wie das Sommergrillen oder die Weihnachtsfeier spielen im Vereinsleben eine wichtige Rolle. Ob Vermieter, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte können, wenn sie durch den Verein geschädigt werden, Schadensersatzansprüche stellen. Um den Verein vor einem finanziellen Desaster zu schützen, gibt es glücklicherweise Versicherungen.

Die Vereinshaftpflicht-Versicherung

Sie gehört zur Basisausstattung eines Vereins und deckt Ansprüche Dritter, die aus Sach- und Personenschäden resultieren, die von Personen verursacht werden, wenn sie im Auftrag des Vereins ehrenamtlich handeln. Im Vordergrund steht hierbei immer ein Handeln im Sinne des Satzungszwecks.

Diese Versicherung spannt ihren Schutzhelm in der Regel über

- den Verein als juristische Person
- die Organe des Vereins
- Angestellte des Vereins
- ehrenamtlich Tätige, wenn sie im Auftrag des Vereins tätig sind

Das sollte abgesichert sein:

- Deckung für Personen- und Sachschäden Dritter
- Mitversicherung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer
- Teilnahme an Veranstaltungen und Verkehrssicherungspflichten
- Nutzung gemieteter Räume und beweglicher Sachen Dritter
- Abwehr unberechtigter Ansprüche („passiver Rechtsschutz“)

Praxisbeispiel:

Der Chorverein probt regelmäßig in einer städtischen Halle. Durch eine Unachtsamkeit wird der Fußboden beschädigt. Als Mieter haftet der Verein für Schäden gemieteten Sachen und übernimmt die Reparaturkosten für den Boden in Höhe von 3.500 Euro.

Die größten Missverständnisse:

„In der Vereinshaftspflicht-Versicherung sind auch Vermögensschäden abgesichert“

- Nur dann, wenn es sich um einen „unechten“ Vermögensschaden handelt, also ein Sach- oder Personenschaden vorausging.

„Die Vereinshaftspflicht-Versicherung deckt Schäden, die der Verein erleidet“

- Nein, Eigenschäden sind nicht gedeckt.

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

[Vereinshaftspflicht-Versicherung](#)

Die Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung

Auch diese Versicherung deckt Ansprüche Dritter, die aus Sach- und Personenschäden resultieren, die von Personen verursacht werden, wenn sie im Auftrag des Vereins ehrenamtlich handeln. Hierbei stehen Tätigkeiten im Vordergrund, die dazu dienen eine öffentliche oder auch vereinsinterne, gesellige Veranstaltung des Vereins durchzuführen. Der Kreis der Mitversicherten ist im Regelfall mit dem der Vereinshaftspflicht-Versicherung identisch.

Das sollte abgesichert sein:

- Deckung für Personen- und Sachschäden Dritter
- Mitversicherung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer
- Verkehrssicherungspflichten
- Nutzung gemieteter Räume und beweglicher Sachen Dritter
- Abwehr unberechtigter Ansprüche („passiver Rechtsschutz“)

Tipp: Vereine, die mehr als nur eine Veranstaltung im Jahr durchführen, sollten eine Veranstalterhaftpflicht-Versicherung abschließen, da diese im Gegensatz zur Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung, grundsätzlich alle Veranstaltungen eines Jahres abdeckt.

Der Vereins-Schutzbefehl des DEUTSCHEN EHRENAMT beinhaltet eine ganzjährig gültige Veranstalterhaftpflicht-Versicherung, die sämtliche Risiken (Sach- und Personenschäden) deckt.

An dieser Stelle könntest Du die Unterscheidung treffen zwischen „Einmal-Versicherungen“ für Veranstaltungen und solchen Versicherungen, die alle Veranstaltungen des Vereinsjahrs abdecken.

Praxisbeispiel:

Ein Umweltschutzverein veranstaltet ein Sommerfest. Dort stolpert ein Besucher über ein schlecht gesichertes Stromkabel und zieht sich eine komplizierte Beinfraktur zu. Der Schadensersatzanspruch gegen den Verein beläuft sich auf über 40.000 Euro, da Kosten aus Krankenhausaufenthalt, Reha und Verdienstausfall aufgelaufen sind. Der Verein haftet für mangelhafte Umsetzung der Verkehrssicherungspflichten. Die Versicherung übernimmt die Behandlungskosten, Schmerzensgeld und Verdienstausfall.

Die größten Missverständnisse:

„Die Veranstalterhaftpflicht-Versicherung deckt Kosten, die entstehen, wenn die Veranstaltung ausfällt“

- Das ist nicht versichert, hierfür muss eine Veranstaltungsausfall-Versicherung abgeschlossen werden.

Gut zu wissen:

Im Fall eines Sachschadens reguliert eine Haftpflicht-Versicherung entweder die Reparaturkosten oder den Zeitwert einer beschädigten Sache. Kosten für die Neubeschaffung spielen in der Regel keine Rolle.

Mehr Informationen finden Sie hier:

[Veranstalterhaftpflicht-Versicherung](#)

Die **Vereinshaftspflichtversicherung** schützt nicht nur, wenn ein Verein oder seine Verantwortlichen für Schäden haften müssen. Ein wichtiger Bestandteil ist auch die darin enthaltene **passive Rechtsschutzversicherung**.

So wirkt sie:

- **Abwehr unberechtigter Ansprüche:** Nicht jede Forderung gegenüber dem Verein ist gerechtfertigt. Die passive Rechtsschutzversicherung prüft, ob ein Anspruch überhaupt besteht.
- **Kostenübernahme:** Kommt es zu einem Rechtsstreit, trägt der Versicherer die Kosten für Anwälte, Gutachten und Gericht.
- **Schutzfunktion:** Der Verein wird dadurch nicht gezwungen, aus eigenen Mitteln teure Prozesse zu finanzieren.

Wichtig zu wissen:

Die passive Rechtsschutzversicherung ersetzt **keinen aktiven Rechtsschutz** (z. B. zur Durchsetzung eigener Forderungen). Sie wirkt ausschließlich im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen Dritter.

Vermögensschäden



Geht es nicht bei jedem Schaden ums Geld? Die Frage liegt nah, da ja auch bei Sach- und Personenschäden Schadensersatz meist in Form von Geld fließt. Doch geht es in diesem Abschnitt um echte Vermögensschäden, die entstehen, ohne dass eine Sache beschädigt oder eine Person verletzt wurde. Es geht um rein wirtschaftliche Schäden, die aus Fehlern bei der Verwaltung, im Finanzwesen oder aus Entscheidungen resultieren. Schadensersatzansprüche können sich auch hier sowohl gegen den Verein als auch gegen Vorstandsmitglieder persönlich richten. Warum also Verein und vor allem die Vorstandsmitglieder nicht mit Versicherungen schützen?

Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung

Erleiden Dritte durch Fehlverhalten des Vereins, bzw. durch dessen ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter, finanzielle Nachteile, können Schadensersatzansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden. Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung leistet grundsätzlich, wenn bei der Vereinsarbeit reine Vermögensschäden verursacht wurden, also kein Sach- oder Personenschaden vorausgegangen ist.

Was sie leistet:

- Schadensersatzansprüche werden geprüft
- Unbegründete Forderungen werden abgewehrt
- Berechtigte Forderungen werden finanziell ausgeglichen

Weitere Informationen finden Sie hier:

[Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung für Vereine](#)

Die D&O-Versicherung

Noch schwerwiegender wird es, wenn Vorstände oder einzelne Mitglieder des Vorstands persönlich in Anspruch genommen werden. Sie haften grundsätzlich mit ihrem privaten Vermögen, wenn sie Pflichtverletzungen begehen. Die D&O-Versicherung ist eine spezielle Organ- und Managerhaftpflicht-Versicherung, die mittlerweile auch aus der Vereinswelt nicht mehr wegzudenken ist. Die Leistungen erstrecken sich wie bei der Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung von der Prüfung der Ansprüche über die Abwehr unberechtigter Ansprüche bis zum finanziellen Ausgleich berechtigter Forderungen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

[Die D&O-Versicherung für Vereinsvorstände](#)

Sonderfall Geschäftsführer

Die D&O-Versicherung hat die Aufgabe, die persönliche Haftung von Organmitgliedern und vergleichbaren Funktionsträgern abzudecken. Bei einem eingetragenen Verein ist das einzige gesetzliche Vertretungsorgan der Vorstand. Einen „Geschäftsführer“ kennt das Vereinsrecht nicht zwingend. Gibt es im Verein die Funktion eines Geschäftsführers, besteht entweder ein Anstellungsverhältnis oder es handelt sich um einen satzungsgemäß berufenen „besonderen Vertreter“ i.S.d. § 30 BGB.

Liegt ein Anstellungsverhältnis zwischen Geschäftsführer und Verein vor, wird der Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin vertraglich geregelt. Verursacht der Geschäftsführer im Rahmen der vertraglich festgelegten Tätigkeiten einen Vermögensschaden, muss geklärt werden, ob die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung oder die D&O-Versicherung greift. Hierzu gibt es keine allgemeingültige Regel, sondern ist vom Einzelfall sowie den geltenden Versicherungsbedingungen abhängig.

Im Fall eines besonderen Vertreters (§30 BGB), für dessen Bestellung im Übrigen Eintragungspflicht im Vereinsregister besteht, regelt entweder die Satzung oder der Bestellungsbeschluss den Geschäftskreis für den er zuständig und verantwortlich ist. Unterläuft diesem ein Fehler bei der Ausübung von Tätigkeiten des definierten Geschäftskreises, wären Schadensersatzansprüche gegen ihn persönlich grundsätzlich von der D&O-Versicherung umfasst.

Sonderfall Vereinsauflösung

Die Auflösung eines eingetragenen Vereins (e. V.) bedeutet nicht automatisch das Ende aller Risiken. Zwar erlischt mit der Löschung aus dem Vereinsregister die Rechtspersönlichkeit des Vereins, doch Vorstandsmitglieder können weiterhin in der Haftung stehen, wenn sie im Rahmen ihrer Amtsführung oder während der Liquidation gegen rechtliche Pflichten verstoßen haben.

Die D&O-Versicherung greift typischerweise für den Zeitraum des aktiven Ehrenamts, während der Liquidationsphase – und in der Regel auch darüber hinaus, wenn die Pflichtverletzung während der versicherten Amtszeit begangen wurde. Wichtig ist, dass die D&O-Police eine Nachhaftungsregelung enthält. Diese stellt sicher, dass auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach der Vereinsauflösung noch Versicherungsschutz besteht.

Der Unterschied

Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung und die D&O-Versicherung unterscheiden sich nicht nur darin wer versichert ist, sondern auch im Wirkprinzip, bzw. spielt eine zeitliche Komponente eine entscheidende Rolle.

Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist ausschlaggebend, wann der Fehler bzw. die Pflichtverletzung passiert ist. Versicherungsschutz besteht nämlich nur dann, wenn der Vertrag zum Zeitpunkt der Schadensursache bereits bestanden hat.

Die D&O-Versicherung arbeitet nach dem Anspruchserhebungsprinzip. Hierbei ist nicht entscheidend, wann der Fehler passiert ist, sondern wann der Anspruch geltend gemacht wird.

Der Versicherungsschutz besteht also auch dann, wenn die Pflichtverletzung vor Vertragsabschluss erfolgt ist, solange der Anspruch während der Vertragslaufzeit erhoben wird.

Eine D&O-Versicherung (Directors and Officers) schützt Vorstände und leitende Ehrenamtliche vor persönlichen Haftungsrisiken, wenn ihnen Pflichtverletzungen vorgeworfen werden.

Je größer die Verantwortung und je höher die finanziellen Risiken, desto dringender sollte eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden:

- Ein hohes Budget muss verwaltet werden
- Verträge mit erheblichem finanziellen Aufwand werden abgeschlossen
 - oder Fördermittel und Zuschüsse müssen korrekt beantragt, verwendet und abgerechnet werden.



Rechtliche Auseinandersetzungen

Konflikte lassen sich im Vereinsalltag nicht immer vermeiden – sei es mit Angestellten, mit Behörden oder Dritten, die sich bspw. weigern, Schadensersatz zu leisten. Gut, wenn der Verein in solchen Situationen nicht allein dasteht. Eine Rechtsschutzversicherung sorgt dafür, dass Vereine im Fall der Fälle juristischen Beistand erhalten, ohne dass sofort hohe Kosten für Anwälte oder Gerichtsverfahren die Vereinskasse belasten.

Wie eine Rechtsschutzversicherung wirkt

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt in der Regel die Kosten für Anwälte, Gerichtsverfahren, Gutachten oder Zeugenauslagen, wenn sich ein Verein rechtlich wehren oder seine Ansprüche durchsetzen muss. Wichtig ist: Sie verschafft keinen „Freifahrtschein“, sondern tritt für berechtigte rechtliche Interessen ein.

Typische Bausteine einer Vereins-Rechtsschutzversicherung sind:

- **Arbeitsrechtsschutz:** Unterstützung bei Kündigungsrechtsschutzklagen, Streitigkeiten mit angestellten Mitarbeitenden oder Auseinandersetzungen um Arbeitsverträge.
- **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz:** Unterstützung, wenn dem Verein oder seinen Verantwortlichen Verstöße vorgeworfen werden.
- **Sozial- und Verwaltungsrechtsschutz:** Etwa bei Auseinandersetzungen mit Sozialversicherungsträgern oder Behörden.

Wartefristen beachten

Besonders wichtig: Viele Bereiche der Rechtsschutzversicherung unterliegen Wartezeiten. Das bedeutet, der Versicherungsschutz greift erst nach Ablauf einer bestimmten Frist – in der Regel drei Monate ab Vertragsbeginn.

Ein klassisches Beispiel ist der Arbeitsrechtsschutz:

Kündigt ein Mitarbeiter wenige Tage nach Abschluss der Versicherung und erhebt Kündigungsschutzklage, übernimmt die Versicherung die Kosten nicht. Erst nach Ablauf der Wartefrist greift der Schutz.

Praxisbeispiel: Ordnungswidrigkeit im Verein

Ein Verein veranstaltet ein Sommerfest. Wochen später erhält der Vorstand einen Bußgeldbescheid: Angeblich wurden bei der Veranstaltung Sicherheitsauflagen nicht eingehalten. Der Verein soll mehrere tausend Euro zahlen.

Der Vorstand ist überzeugt, dass alle Auflagen erfüllt wurden – und legt Widerspruch ein. Dank der Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzversicherung trägt die Versicherung die Kosten für einen spezialisierten Anwalt, der den Verein vertritt. Im Verfahren stellt sich heraus, dass die Vorwürfe unbegründet sind – der Bescheid wird aufgehoben. Ohne Versicherung hätte der Verein das finanzielle Risiko dieses Rechtsstreits allein tragen müssen.

Unfälle

Ein großes und wirklich wichtiges Thema sind Unfälle, die sich bei der Vereinsarbeit ereignen. Viele Ehrenamtliche gehen davon aus, dass der Verein automatisch haftet und die Absicherung der Behandlungs- und Folgekosten aus Unfallschäden von der Haftpflicht-Versicherung des Vereins getragen würden. Tatsächlich ist das nicht immer der Fall.



Während Arbeitnehmer, auch die, die bei Vereinen oder anderen gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, durch das Arbeitsrecht und in der Regel umfassend über betriebliche Unfallversicherungen abgesichert sind, gelten für freiwillig Engagierte andere Spielregeln. Ehrenamtliche sind nämlich grundsätzlich keine Angestellten. Ein Verein haftet z. B. nicht für alle Unfälle seiner Ehrenamtlichen – insbesondere nicht für selbstverschuldet oder außerhalb des Vereinszwecks entstandene Schäden, bspw. wenn ein Ehrenamtlicher auf dem Weg zum Vereinsheim oder Vereinsbüro verunfällt.

Der wesentlichste Unterschied besteht darin, dass bei Angestellten der Träger (z. B. der Verein) zur Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung verpflichtet ist. Bei Ehrenamtlichen hingegen hängt der Versicherungsschutz stark vom jeweiligen Tätigkeitsbereich und den getroffenen vertraglichen oder organisatorischen Regelungen ab. Das Risiko der Lücke besteht und sollte im Verein klar kommuniziert werden. Außerdem gibt es Möglichkeiten, die Lücke aktiv zu schließen.

Die Gruppen-Unfallversicherung für Vereine

Vereine können für ihre Ehrenamtlichen eine Gruppen-Unfallversicherung abschließen. Diese deckt in der Regel:

- Invaliditätsleistungen nach einem Unfall
- Krankenhaustagegeld/Tagegeld
- Unfalltod (Leistung an Angehörige)
- Bergungskosten

Gruppen-Unfallversicherungen gelten häufig pauschal für „aktive Mitglieder“ oder für eine bestimmte, festgelegte Anzahl von Ehrenamtlichen. Ihr großer Vorteil: Sie lassen sich einfach abschließen, kosten meist nicht viel und schaffen einen gewissen Basisschutz.

Wichtig zu wissen:

Die Gruppenunfall-Versicherung ist kein Ersatz für die private Absicherung. Denn entscheidend ist, wie abhängig die betroffene Person von körperlicher Gesundheit, Erwerbsfähigkeit oder sozialer Absicherung ist. Anhand der folgenden zwei Beispiele wird sichtbar, was konkret damit gemeint ist.

Beispiel 1:

Tobias ist Anfang 30, aktives Mitglied im Sportverein, engagiert sich als Jugendtrainer. Gerade hat er mit seiner Partnerin ein Haus gekauft, das beide über einen Kredit abbezahlen. Gemeinsam haben sie ein Kleinkind.

Jonas stürzt beim Aufbau des Vereinszelts auf dem Sommerfest und erleidet eine schwere Verletzung. Er kann Monate lang nicht arbeiten, der Genesungsprozess ist äußerst langwierig. Die Gruppen-Unfallversicherung des Vereins zahlt eine einmalige Invaliditätsleistung von 10.000 Euro, basierend auf der vereinbarten Grundsumme. Doch leider liegen die tatsächlichen Kosten wie Verdienstausfall, zusätzliche Betreuung und Umbaumaßnahmen im Haus deutlich höher. Eine Erwerbsminderungsrente oder dauerhafte Absicherung wird nicht geleistet. Die Gruppenunfall-Versicherung ist also nicht existenzsichernd.

Für Tobias und seine junge Familie sind die Leistungen aus der Gruppen-Unfallversicherung nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein.

Beispiel 2:

Erika ist Mitte 60, engagiert sich als Kassenprüferin und hilft gelegentlich beim Kuchenverkauf des Vereins mit. Sie lebt allein, ist finanziell abgesichert und hat auch keine unterhaltpflichtigen Angehörigen. Ihr Alltag ist aktiv, aber überschaubar.

Beim Vereinsausflug stolpert Erika auf der Treppe des Busses, und zieht sich einen komplizierten Bruch zu. Sie ist für längere Zeit auf Hilfe im Haushalt angewiesen. Auch hier leistet die Gruppen-Unfallversicherung 10.000 Euro.

Für Erika, die weder Kind noch Kegel zu versorgen hat und auch im Krankenstand ihre Pension erhält, ist die Zahlung der Versicherung durchaus hilfreich. Sie kann sie für eine Haushaltshilfe, ein Pflegebett oder zusätzliche Therapien einsetzen. Die Gruppenversicherung bietet in diesem Fall durchaus eine realistische Ergänzung des Finanzbedarfs während der Genesungsphase

Die private Unfallversicherung

Sind alle Ehrenamtlichen informiert, dass Unfallschäden nicht automatisch über den Verein versichert sind, hat jede und jeder die Chance sein persönliches Unfallrisiko einzuschätzen und auch darüber zu entscheiden, ob es nicht generell sinnvoll wäre, eine private Unfallversicherung abzuschließen..

Die private Unfallversicherung bietet in der Regel:

- weltweiten Rund-um-die-Uhr-Schutz
- Leistungen auch bei Unfällen außerhalb der Vereinstätigkeit
- zusätzliche finanzielle Unterstützung für Rehabilitation oder barrierefreien Umbau

Gerade für ältere Ehrenamtliche oder Menschen mit Familienverantwortung kann dies entscheidend sein, um im Ernstfall nicht auf sich allein gestellt zu sein. Auch für Jugendliche, die sich freiwillig engagieren, kann sie eine sinnvolle Ergänzung sein – etwa als Schutz bei Projektfahrten oder Veranstaltungen.

Unfallversicherung über kommunale Träger

Einige Bundesländer, wie bspw. Bayern, Baden-Württemberg und das Saarland sowie manche Kommunen stellen ehrenamtlich Tätige automatisch unter Versicherungsschutz, z. B. über Sammelverträge mit Unfallkassen. Es lohnt sich also als Verein bei der Kommune oder der Unfallkasse des Bundeslandes nachzufragen, ob und inwieweit Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche im Verein besteht.

Die größten Missverständnisse:

„Unfälle bei der Vereinstätigkeit gelten als Arbeitsunfälle, also ist die Berufsgenossenschaft zuständig.“

- Das gilt in erster Linie für Angestellte des Vereins und sogenannte „Wie-Beschäftigte“, nicht jedoch für Mitglieder und ehrenamtliche Helfer, die die übliche Vereinsarbeit leisten.

Der (Un-)Fall eines Mitglieds eines Hundesportvereins förderte im Februar 2025 am Sozialgericht (SG) Hamburg ein Urteil (Az. S 40 U 35/23) hervor, das die Voraussetzungen der so grautönigen „Wie-Beschäftigung“ im Verein definiert.

Gemäß diesem Urteil kann eine „Wie-Beschäftigung“ nur dann angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- es muss sich um eine dem fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit handeln, die einen wirtschaftlichen Wert hat.
- sie muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen,
- die Tätigkeit muss dem Allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sein, d.h. ihrer Art nach von Personen verrichtet werden können, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
- sie muss unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie im Einzelfall der Tätigkeit eines Beschäftigungsverhältnisses entspricht, also konkret arbeitnehmerähnlich und nicht unternehmerisch, selbstständig ist

Die Hürden sind hoch, um als ehrenamtlich Tätiger im Falle eines Unfalls, für den der Verein nicht haftet, gesetzlich versichert zu sein.

Die VBG ist in der Regel die für ehrenamtliche Tätige zuständige Berufsgenossenschaft.

Unter [Unfallversicherung für Ehrenamtliche](#) können sich Interessierte genauer informieren.

Besondere Risiken



Verein als Hausbesitzer

Viele Vereine besitzen eigene Gebäude wie ein Vereinsheim, Ateliers, eine Sporthalle oder ein altes Schulgebäude, das als Mehrzwecktreff dient. Ob selbst genutzt, vermietet oder unentgeltlich überlassen – sobald der Verein als Eigentümer auftritt, trägt er auch Verantwortung. Und die ist versicherungsrechtlich keineswegs trivial.

Ein Schadensfall am oder im Gebäude kann nicht nur teuer, sondern auch existenzbedrohend für den Verein werden. Immobilienbesitz erfordert eine bewusste Absicherung – gegen Feuer, Wasser, Sturm, Haftungsrisiken und mehr.

Die Gebäudeversicherung versichert das vereinseigene Gebäude gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Überschwemmung, Rückstau und Erdbeben zählen als Elementarschäden und müssen manchmal auch separat abgesichert werden.

Besonderheit:

Die Police muss an die tatsächliche Nutzung angepasst sein – z. B. Veranstaltungsräume, Küchenbetrieb, Werkstätten, etc.

Gebäude-Haftpflichtversicherung

Diese Versicherung tritt ein, wenn Dritte durch das Gebäude oder auf dem Grundstück zu Schaden kommen – z. B. durch herabfallende Dachziegel, Glatteisunfälle oder marode Geländer.

Als Eigentümer haftet der Verein für die Sicherheit des Gebäudes – auch, wenn dieses vermietet oder unentgeltlich überlassen wird.

Die größten Missverständnisse:

„Die Vereinshaftpflicht-Versicherung deckt auch Risiken für Dritte, die vom Gebäude selbst ausgehen ab.“ Zur Erinnerung: Die Vereinshaftpflicht-Versicherung ist für Schadensersatzansprüche zuständig, die bei der Vereinstätigkeit passieren.

Im Zusammenhang mit vereinseigenen Gebäuden sind noch die **Gebäude- und Glasbruchversicherung** zu nennen – kommt grundsätzlich für den Ersatz beschädigter Gebäude- teile auf – insbesondere für Glasflächen wie Fenster, Vitrinen, Glastüren.

Des Weiteren führen Vereine oftmals auch **Umbauten und Sanierungen** an Vereinsgebäuden durch. Hierfür gibt es im Wesentlichen zwei wichtige Versicherungen:

Die Bauleistungsversicherung und die Bauherrenhaftpflicht- versicherung. Erstere versichert Schäden an Bauvorhaben – z. B. durch Vandalismus, Wetter oder Materialfehler – wäh- rend Renovierung, Umbau oder Neubau. Zweitere sichert Bauherren gegen Schadensersatzansprüche Dritter aus Sach- und Personenschäden ab.

Tipp: Eine Bauherrenhaftpflichtversicherung ist im Vereins- Schutzbrief enthalten!

Gut zu wissen:

Tritt der Verein als Vermieter von Räumen oder anderen Gebäudeteilen auf, sollte für den Fall, rechtliche Aus- einandersetzungen aus Mietverhältnissen drohen, eine Vermieterrechtsschutz-Versicherung.

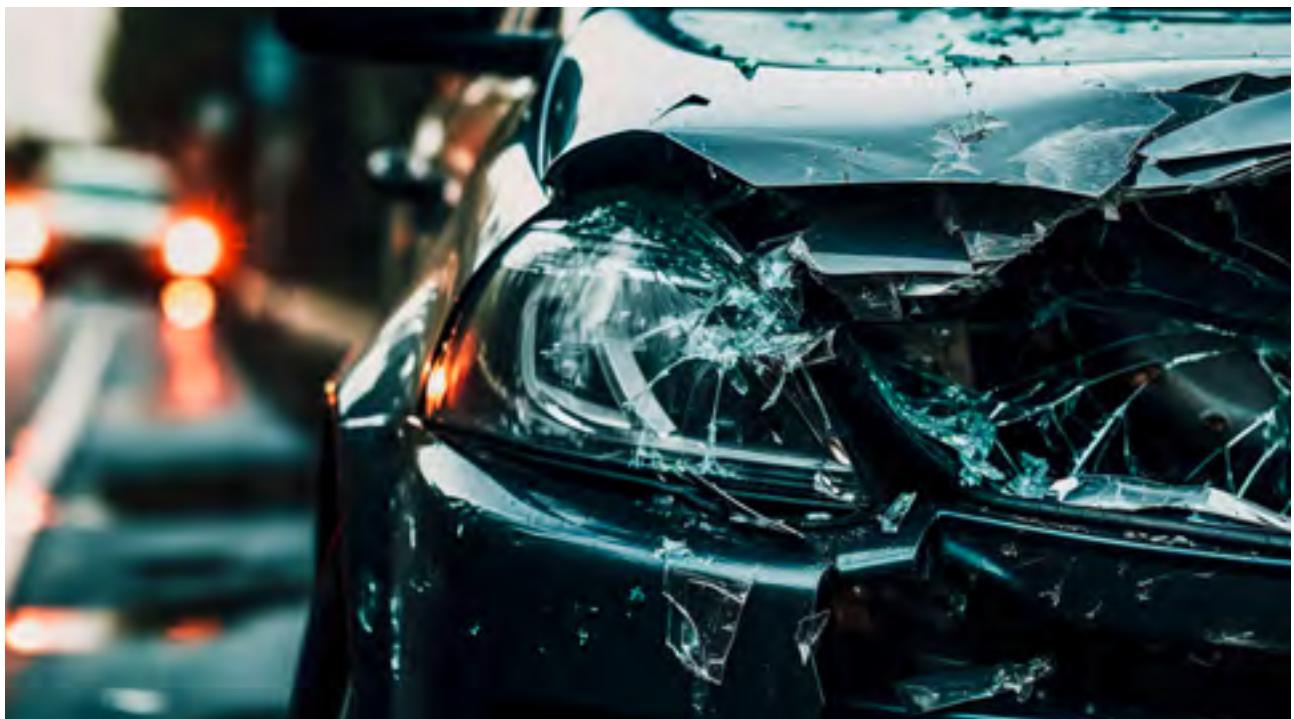
Mit dem Auto unterwegs

Ob Auswärtsturnier, Besorgungsfahrten oder Seniorens- transport – das Auto ist wohl einer der wichtigsten Helfer im Ehrenamt. Bekanntermaßen muss für jedes Fahrzeug bei Zu- lassung der Nachweis für eine bestehende Kfz-Versicherung vorgelegt werden, denn Schäden, die bei Gebrauch eines zu- gelassenen Fahrzeugs verursacht werden, sind über die Kfz- Versicherung versichert. Das gilt auch für Unfallschäden, die Ehrenamtliche im Rahmen der Vereinsarbeit verursachen. Handelt es sich um den Vereins-PKW ist es kein Problem, doch bei Privatfahrzeugen entstehen dem Halter Kosten, weil sich die Schadensfreiheitsklasse ändert oder auch, weil ein Selbstbehalt vereinbart wurde. Inwieweit Regelungen ge- troffen werden können, dass der Verein derlei Kosten über- nehmen kann, muss individuell geprüft werden.

Der Verein kann für solche Fälle Vorsorge mit einer Dienst- reisekaskoversicherung treffen. Diese übernimmt in der Re- gel Schäden am privaten PKW sowie Selbstbehalte.

Vereinseigene Gegenstände

Sind Spiel- und Sportgeräte, Möbel, Veranstaltungstechnik, u.v.m. Eigentum des Vereins kann das Inventar mit einer soge- nannten Inhaltsversicherung gegen Schäden durch Feuer, Leit-ungswasser Einbruchdiebstahl oder Vandalismus versichert werden. Hierbei ist zu beachten, dass die versicherten Sachen nur an dem Ort versichert sind, der bei Vertragsabschluss angegeben wird. Equipment, das an unterschiedlichen Orten zum Einsatz kommt, muss dafür separat versichert werden.



Spezialversicherungen

Wenn das Fest ins Wasser fällt

Feste, Konzerte, Turniere oder Basare gehören zu den Standards vieler Vereine. Doch was passiert, wenn eine geplante Veranstaltung plötzlich abgesagt oder abgebrochen werden muss – zum Beispiel wegen einer Unwetterwarnung, behördlicher Anordnung oder eines krankheitsbedingten Ausfalls der Hauptattraktion? Ohne Absicherung drohen schnell hohe finanzielle Verluste. Hier setzt die Veranstaltungsausfallversicherung an.

Was leistet eine Veranstaltungsausfallversicherung?

Die Versicherung springt in der Regel ein, wenn eine bereits organisierte und geplante Veranstaltung nicht stattfinden kann oder vorzeitig beendet werden muss, ohne dass der Verein dies zu vertreten hat.

- Unwetter wie Sturm, Hochwasser oder extreme Schneefälle
- Behördliche Anordnungen
- Krankheit oder Unfall von Schlüsselpersonen

Je nach Leistungsumfang können auch folgende Verluste über die Versicherung gedeckt werden:

- Vergebliche Kosten für Miete, Technik, Gagen, Werbung oder Catering.
- Entgangene Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Sponsoring oder Standgebühren.
- Zusatzkosten, die durch eine notwendige Verlegung oder Verschiebung entstehen.

So wird das finanzielle Risiko für den Verein erheblich reduziert und eine missglückte Veranstaltung gefährdet nicht die gesamte Vereinsarbeit.

Wichtig ist zu wissen:

Wie bei allen Versicherungen gibt es auch hier bestimmte Bedingungen und Ausschlüsse. In der Regel sind vorhersehbare Risiken, wie bspw. zu geringe Nachfrage oder schlechtes Wetter, das für die Jahreszeit typisch ist, nicht abgedeckt. Zudem sollte geprüft werden, ob Wartezeiten vereinbart sind und der Schutz erst nach einer bestimmten Frist besteht.

Praxisbeispiel: Abbruch eines Stadtfestes

Ein Kulturverein organisiert ein großes Sommerfest mit Konzerten und Verkaufsständen. Kurz nach Beginn ziehen schwere Gewitterwolken auf, und die Feuerwehr ordnet aus Sicherheitsgründen die sofortige Räumung des Geländes an. Händler fordern ihre Standgebühren zurück, Künstler ihre

Gagen, und bereits gebuchte Leistungen (Technik, Catering, Werbung) müssen bezahlt werden – Einnahmen aus Eintritt und Verkauf fallen jedoch komplett weg.

Dank der Veranstaltungsausfallversicherung erhält der Verein eine Erstattung dieser Kosten. Ohne den Versicherungsschutz hätte der Verein ein massives Defizit erlitten, das die Durchführung künftiger Projekte gefährdet hätte.

Schutz vor unliebsamen Überraschungen

Ein Verein lebt vom Vertrauen: Mitglieder überlassen ihre Beiträge in der Erwartung, dass diese verantwortungsvoll eingesetzt werden. Doch was passiert, wenn es trotz aller Sorgfalt zu Unregelmäßigkeiten kommt – sei es durch Versehen oder sogar durch vorsätzliches Fehlverhalten? Genau hier setzt die Kassen- und Vertrauensschadenversicherung an.

Was ist eine Kassen- und Vertrauensschadenversicherung?

Die Kassen- und Vertrauensschadenversicherung (auch Vereins-Schadenversicherung genannt) schützt den Verein vor finanziellen Verlusten durch unerlaubte oder betrügerische Handlungen von Vertrauenspersonen. Dazu zählen in der Regel:

- Unterschlagung und Diebstahl durch Vorstandsmitglieder, Kassenwarte oder Mitarbeitende.
- Untreue und Betrug, etwa wenn Vereinsgelder für private Zwecke verwendet werden.
- Fälschung von Dokumenten oder Manipulation von Buchungen.

Versichert sind häufig sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Funktionsträger, je nach Vertragsgestaltung.

Die Vereinsfinanzen beruhen auf Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Schon ein kleiner Schaden kann große Lücken reißen und das Vertrauen der Mitglieder nachhaltig beschädigen. Eine Kassen- und Vertrauensschadenversicherung hilft, die finanzielle Existenz des Vereins zu sichern und das Ansehen zu wahren.

Praxisbeispiel: Unterschlagung in der Vereinskasse

Ein kleiner Kulturverein vertraut seit Jahren auf seine ehrenamtliche Kassiererin. Eines Tages fällt auf, dass die Kassenbestände nicht mit den Buchungen übereinstimmen. Eine interne Prüfung ergibt: Über Monate hinweg hat die Kassiererin kleinere Beträge für private Zwecke abgezweigt. Der Gesamtschaden beläuft sich auf mehrere tausend Euro.

Digitale Katastrophen

Auch die Vereinsorganisation wurde und wird zunehmend digital. Einerseits eine willkommene Erleichterung, andererseits bringt die Digitalisierung neue Risiken mit sich, wie Hackerangriffe, Phishing oder Diebstahl sensibler Mitgliedsdaten.

Das Werkzeug zur Absicherung kann eine Cyberversicherung sein. Sie schützt vor den finanziellen Folgen von Angriffen aus dem Internet oder IT-Pannen.

Doch gibt es auch hier Gefahren, die nicht automatisch unter den Versicherungsschutz fallen, bspw. wenn Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder vorsätzlich schädlich handeln oder Schäden entstehen, weil IT-Systeme veraltete sind.

Praxisbeispiel:

Ein Sportverein verwendet eine Mitgliederverwaltungssoftware. Ein Mitarbeiter des Vereins öffnet versehentlich eine Phishing-Mail, die Hackern Zugriff auf das Netzwerk des Vereins ermöglicht. Kurzerhand werden Daten verschlüsselt und die Täter fordern Lösegeld.

Ein IT-Spezialist muss die Daten wiederherstellen, der Verein benötigt fachliche Unterstützung bei der Kommunikation mit den Mitgliedern und auch rechtliche Beratung ist in diesem Fall notwendig. Die Kosten für diese Maßnahmen werden je nach Leistungskatalog des Versicherers von diesem übernommen.

Hinweis der Redaktion

Die in diesem Sonderheft enthaltenen Beiträge sollen Ihnen einen allgemeinen Überblick über wichtige Versicherungsthemen für Vereine geben. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle, fachkundige Beratung nicht ersetzen.

Wir empfehlen daher, sich im konkreten Einzelfall von einem Fachanwalt oder einem spezialisierten Versicherungsexperten beraten zu lassen, um den optimalen Schutz für Ihren Verein sicherzustellen.





Euer Engagement ist unbezahlbar.

Schützt Euch & Euren Verein

Der Vereins-Schutzbrie für Eure Absicherung:

- Versicherungsschutz für Vorstand und Verein
- Rechtsberatung durch spezialisierte Anwälte
- Beratung zu Vorstands und Vereins-Themen

pro Jahr schon ab **299 €**



Jetzt scannen



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schließen.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefts unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®



Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. 

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



PRAXISWISSEN
Jahresabschluss

FINANZEN
Jahressteuergesetz 2025

VORSTANDSWISSEN
Tätigkeitsbericht

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Leonrodstr. 68
80636 München
info@stiftung-deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Gerrit Nolte, Fabio Palese, Michael Dittmann

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen,
Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer
Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder
sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Über-
setzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung,
öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung
bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen
elektronischen Medien und Systemen ist – auch
auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustim-
mung der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wis-
sen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung
und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität,
Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind
ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine
steuerliche oder rechtliche Beratung dar und
begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist
ein kostenloser Service der
Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT
gemeinnützige GmbH

Kostenfrei lesen und downloaden unter
www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei
United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.